

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-

**Planfeststellung mit Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ersatzneubau der
110-kV-Leitung Heide - Strübbel**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, vom 07.02.2018 zum Az.: AfPE L – 667 - PFV 110-kV-Ltg Heide - Strübbel gem. § 141 Abs. 5 LVwG i.V.m. § 9 Abs. 2 UVPg, in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt.

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie - vom 07.02.2018 (Az.: 667 - PFV 110-kV-Ltg Heide - Strübbel) ist der Plan für das Bauvorhaben Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Heide – Strübbel auf dem Gebiet der Stadt Heide sowie der Gemeinden Hemmingstedt, Lieth, Loherickelshof, Wöhrden, Norderwöhrden, Oesterwurth, Wesselburener Deichhausen, Reinsbüttel, Süderdeich, Norddeich, Schülp und Strübbel. mit Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Anhörungsverfahrens ergeben haben, festgestellt worden.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugsweise (Ziffer 1 und 2) (sinngemäße Widergaben einzelner Abschnitte sind dabei im Folgenden kursiv dargestellt):

1. Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme

Aufgrund § 43 EnWG i.V.m. §§ 139 ff. LVwG wird hiermit auf Antrag der Schleswig Holstein Netz AG (Vorhabenträgerin) die Errichtung und der Betrieb

für die auf dem Gebiet der Stadt Heide sowie der Gemeinden Hemmingstedt, Lieth, Lohe-Rickelshof, Wöhrden, Norderwöhrden, Oesterwurth, Wesselburener Deichhausen, Reinsbüttel, Süderdeich, Norddeich, Schülup und Strübbel des Kreises Dithmarschen

durchzuführende Freileitungsbaumaßnahme

- a)** UW Heide bis UW Heide/West (LH-13-135) Mast 1N bis 17N:
2-systemiger Ersatzneubau der Masten 1 bis 16 der 110-kV Bestandsleitung Heide – Ostermoor/West (LH-13-135) sowie Errichtung der neuen Masten 16N und 17N zur Einführung in das UW Heide/West, Länge ca. 5,4 km
- b)** UW Heide/West bis UW Wöhrden (LH-13-180) – Mast 18N bis 26N:
4-systemiger Ersatzneubau der Masten 1 bis 6 der 110-kV Bestandsleitung Abzweig Wöhrden (LH-13-135E) und Errichtung der neuen Masten 18N, 19N und 26N zur Einführung in die Umspannwerke Heide/West und Wöhrden, Länge ca. 2,5 km
- c)** UW Wöhrden bis UW Reinsbüttel (LH-13-180) – Mast 27N bis 50N
2-systemiger Ersatzneubau der Masten 18 bis 40 und Rückbau des Mastes 41 der 110-kV Bestandsleitung Heide - Reinsbüttel (LH-13-1433), Länge ca. 9,1 km
- d)** UW Reinsbüttel bis UW Süderdeich (LH-13-180) – Mast 51N bis 52N:
2-systemiger Ersatzneubau des Mastes 2 der 110-kV Bestandsleitung Reinsbüttel – Strübbel (LH-13-1434), Rückbau des Mastes 1 und Erhalt des Mast 3 (52N), Länge ca. 0,9 km
- e)** UW Süderdeich bis UW Strübbel (LH-13-180) – Mast 53N bis 76N:
2-systemiger Ersatzneubau der Masten 4 bis 27 der 110-kV Bestandsleitung Reinsbüttel – Strübbel (LH-13-1434), Länge ca. 9,3 km
- f)** UW Heide bis UW Wöhrden (LH-13-1433):
Rückbau der Masten 1 bis 17 der 110-kV Bestandsleitung Heide – Reinsbüttel (LH-13-1433), Länge ca. 5,4 km

sowie weitere aus dem Plan ersichtliche Baumaßnahmen festgestellt.

1.1 Feststellung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt (UVPG a. F.)

Das Amt für Planfeststellung Energie hat am 15.01.2015 (Az: 663.42-6-7) festgestellt, dass eine verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Fall nicht erforderlich ist und deswegen darauf verzichtet werden kann. Diese Entscheidung auf Nicht-Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde am 02. Februar 2015 im Amtsblatt Schleswig-Holstein (Nr. 6, S. 337-338) veröffentlicht. Gleichwohl hat die Vorhabenträgerin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens beantragt.

1.2 Vorbehalte

Dieser Planfeststellungsbeschluss steht, bezogen auf die konkreten Inhalte der nachstehenden Punkte, unter Vorbehalt. Der Planinhalt außerhalb dieser Vorbehalte kann umgesetzt werden, sofern er nicht den Regelungsinhalt der Vorbehalte berührt. Zur Ausräumung dieser Vorbehalte, die auch in Teilen erfolgen kann, bedarf es einer ergänzenden Planfeststellung.

1.2.1 Zufahrten zu klassifizierten Straßen

1.2.2 Schutzgerüst im Bereich der BAB A 23, Mast 9N – 10N

2. Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)

Dieser Beschluss ergeht mit folgenden Maßgaben:

2.1 Auflagen

Der Vorhabenträgerin sind zu nachfolgenden Themen Auflagen erteilt worden:

- Auflagen allgemeiner Art
- Auflagen bezüglich vorhandener Produktenfernleitung
- Auflagen bezüglich verfüllte Erdölbohrungen
- Immissionsschutzrechtliche Auflagen
- Eisenbahntechnische Auflagen
- Untersuchung auf Kampfmittel

2.2 Planänderungen

Die ausgelegten Pläne sind mit keinen wesentlichen Änderungen versehen worden.

Unwesentliche Änderungen und Ergänzungen in den ausgelegten Plänen werden nicht einzeln aufgeführt; sie sind den Deckblättern des festgestellten Plans zu entnehmen.

2.3 Genehmigungen, Erlaubnisse

Auf die folgenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, welche mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt werden, wird besonders verwiesen.

2.3.1 Wasserhaushalt

Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses wurden nachstehende Entscheidungen betreffend der wasserrechtlichen Erfordernisse getroffen.

- 2.3.1.1 Der Vorhabenträgerin wird gestattet temporäre Verrohrungen in Gewässern herzustellen.
- 2.3.1.2 Nebenbestimmungen

2.3.2 Landschaftspflege

Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses wurden nachstehende Entscheidungen betreffend der naturschutzrechtlichen Erfordernisse getroffen.

- 2.3.2.1 Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft
- 2.3.2.2 Ausnahme gemäß § 51 LNatSchG von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG
- 2.3.2.3 Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG
- 2.3.2.4 Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG
- 2.3.2.5 Zulässigkeit gemäß § 34 BNatSchG (Natura 2000)

2.3.2.6 Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen

Für den verursachten Eingriff werden aus den bestehenden Ökokonten der Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg gemäß § 16 Abs. 1 BNatSchG Maßnahmen

als Kompensation angerechnet (vgl. Anlage 8.1, 8.2 sowie 8.3 der Planfeststellungsunterlage).

2.3.2.7 Nebenbestimmungen

2.3.3 Inanspruchnahme von Wald

2.3.3.1 Umwandlung von Wald

Der Vorhabenträgerin hiermit wird die Genehmigung zur temporären Umwandlung von Waldflächen im Rahmen dieses planfestgestellten Vorhabens gem. § 9 BWaldG i.V.m. § 9 LWaldG mit der Auflage der Erfüllung der aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt. Forstrechtlich ergibt sich insgesamt einen Kompensationsbedarf für Eingriffe in Wälder von 78.036 m².

2.3.3.2 Nebenbestimmungen

2.3.4 Denkmalschutz

Es ist keine Maßnahme vorgesehen, die gemäß § 7 DSchG SH (vom 12.01.2012) i.V.m. § 24 Abs.3 DSchG SH (vom 30.12.2014) genehmigungspflichtig ist. Auf die Bestimmungen des § 8 sowie § 14 DSchG wird hingewiesen.

2.3.5 Sondernutzungserlaubnis für temporäre Auffanggerüste auf Straßen- grund

Der Vorhabenträgerin wird die Erlaubnis zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus in dem dargestellten Bereich gem. § 24 StrWG SH und § 8 FStrG für die im Plan dargestellten Schutzgerüste erteilt.

2.3.5.1 Nebenbestimmungen

Es sind verschiedene weitere Nebenbestimmungen auferlegt worden.

2.3.6 Ausnahmen von der Anbauverbotszone

Der Vorhabenträgerin, die SH Netz AG Quickborn, wird gem. § 29 Abs. 1 StrWG SH, die Ausnahme von der Anbauverbotszone für die Schutzgerüste, die nicht vorstehend in Ziffer 2.3.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgeführt sind, erteilt.

2.3.6.1 Nebenbestimmungen

Es sind verschiedene weitere Nebenbestimmungen auferlegt worden.

Entscheidung über Einwendungen, Forderungen und Anträge

Die Einwendungen, Forderungen und Anträge der Betroffenen und der sonstigen Einwender werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Einzelentscheidungen entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann gemäß § 74 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem

Schleswig-Holsteinischen Obergericht
Brockdorff-Rantzeu-Str. 13
24837 Schleswig

schriftlich oder in elektronischer Form einzulegen. Sie ist gegen das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie -, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, zu richten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann ein verspätetes Vorbringen zurückweisen (§ 43e Abs. 3 EnWG in Verbindung mit § 87b Abs. 3 VwGO).

Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 VwGO kann gem. § 43e Abs. 1 S. 2 EnWG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst stehen Personen mit Befähigung zum Richteramt gleich. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen (§ 67 Abs. 4 S. 7 VwGO). Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 S. 3 oder 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 S. 8 VwGO).

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVObI. 2006, 361) in der z. Zt. geltenden Fassung. Hiernach wird die elektronische Form insbesondere durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der genannten Landesverordnung übermittelt wird. Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de abrufbar.

III.

Hinweis auf die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses:

Der Planfeststellungsbeschluss mit einer Rechtsbehelfsbelehrung liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans vom

01.März 2018 bis einschließlich 14. März 2018

in folgenden Auslegungsstellen während der regulären Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus:

Stadt Heide, 7.OG - Raum 708, Postelweg 1, 25746 Heide

Amt Büsum-Wesselburen, Zimmer 202, Kaiser-Wilhelm-Platz, 25761 Büsum_

Amt Büsum-Wesselburen, Außenstelle Wesselburen, Zimmer 3, Am Markt 2, 25764 Wesselburen_

Amt Kirchspiellandgemeinde Heider Umland, Raum O 22, Kirchspielsweg 6, 25746 Heide

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird zusätzlich auf der Seite des Energiewendeministeriums unter

<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/energie/afpe.html>

veröffentlicht.

Gegenüber Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, gilt dieser Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Kiel, den 09.02.2018

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein
-Amt für Planfeststellung Energie-

gez. Dautwiz